

## Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige in Thüringen, hier: **Probestudium** gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) und § 70 Abs. 1 ThürHG

### Gesetzliche Grundlagen

1. Die **allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen** wie auch die **Möglichkeiten des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige** sind in den **§§ 67 und 70 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149)**; zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794); wie folgt geregelt:

#### § 67

##### Allgemeine Hochschulzugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium berechtigt

1. in grundständigen Studiengängen einer Hochschule nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
2. in grundständigen Fachhochschulstudiengängen oder dualen Studiengängen an der Dualen Hochschule die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife,
3. in grundständigen Studiengängen einer Hochschule nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 10
  - a) die positive Entscheidung einer Hochschule nach dem erfolgreichen Absolvieren eines Probestudiums nach § 70 Abs. 1 oder das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 70 Abs. 2,
  - b) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
  - c) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
  - d) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
  - e) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach Satz 2 als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird,
4. in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen ein erster Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie weiteren in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen; für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis von qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium das Nähere über die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer beruflichen Fortbildung mit einer Meisterprüfung und legt fest, welche Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. d der Meisterprüfung gleichwertig sind. Ferner kann es in einer Rechtsverordnung sonstige gleichwertige Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. e der Meisterprüfung gleichstellen.

Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium das Nähere über die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer beruflichen Fortbildung mit einer Meisterprüfung und legt fest, welche Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. d der Meisterprüfung gleichwertig sind. Ferner kann es in einer Rechtsverordnung sonstige gleichwertige Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. e der Meisterprüfung gleichstellen.

#### § 70

##### Besonderer Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

(1) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen, können für die Dauer von mindestens einem bis höchstens zwei Semestern auf Probe ein Studium aufnehmen. Nach Ablauf des Probestudiums entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der während des Studiums nach Satz 1 erbrachten Leistungen über das Bestehen des Probestudiums und die Fachsemestereinstufung; die während des Studiums nach Satz 1 erbrachten Leistungen werden angerechnet. Dem Probestudium muss eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen. Das Nähere über das Studium nach Satz 1, die Zugangsvoraussetzungen und die während dieses Studiums zu erbringenden Leistungen regeln die Hochschulen im Rahmen ihrer Satzungen.

(2) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren, berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch das Bestehen einer Eingangsprüfung. Das Nähere über die Eingangsprüfung, insbesondere

1. für welche Studiengänge Eingangsprüfungen zugelassen werden,
2. Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
3. die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Bestimmung der Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile und
4. das Prüfungsverfahren

regelt jede Hochschule für ihre Studiengänge im Rahmen ihrer Satzungen.

(3) Abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können zu einem weiterbildenden Masterstudiengang in von der Hochschule zu definierenden Ausnahmefällen auch Bewerber zugelassen werden, die nur eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres regeln die Hochschulen im Rahmen ihrer Satzungen.

2. Die Einzelheiten zum **Probestudium an der Universität Erfurt** sind in der **Immatrikulationsordnung der Universität Erfurt (ImmaO) in der Fassung vom 07. Mai 2015**

[Fundstelle: [https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/Hauptseiten/Studium/Hochschulrecht/Satzungsrecht\\_UE/Immatrikulationsordnung/immao.pdf](https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/Hauptseiten/Studium/Hochschulrecht/Satzungsrecht_UE/Immatrikulationsordnung/immao.pdf) ]  
geregelt:

#### § 13

##### Probestudium

(1) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung können für die Dauer von zwei Semestern ein Studium auf Probe aufnehmen (Probestudium). Beruflich qualifiziert ist, wer gemäß § 63 Abs. 1 ThürHG durch Bundes- oder Landesrecht geregelte erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und

eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis, jeweils in einem zum angestrebten Studiengang bzw. zu den angestrebten Teilstudiengängen fachlich verwandten Bereich, verfügt und diese nachweist.

(2) Das Probestudium ist in jedem von der Universität Erfurt angebotenen grundständigen Studiengang möglich. Bei zulassungsbeschränkten Studien- bzw. Teilstudiengängen wird für das Vergabeverfahren, nach den Richtlinien des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 25 ff. Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 in der jeweils geltenden Fassung, die Durchschnittsnote des Berufsabschlusses als Note der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen. Als Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung gilt das Datum der Studienberatung zum Probestudium (Abs. 3). Mit Zusendung des Zulassungsbescheides wird der Studienbewerberin/dem Studienbewerber ein Studienplatz zugewiesen. Es bedarf der Annahme des zugewiesenen Studienplatzes durch die Bewerberin/den Bewerber, um das Vergabeverfahren abzuschließen.

(3) Der Antragsstellung auf Immatrikulation bzw. auf Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang als Probestudium (Abs. 4) muss eine umfassende Studienberatung zu dem jeweils angestrebten Studiengang bzw. den angestrebten Teilstudiengängen bei der Allgemeinen Studienberatung der Universität Erfurt vorausgehen. Diese muss bei einer beabsichtigten Bewerbung für das Wintersemester bis spätestens 1. Juli (Ausschlussfrist), bei einer solchen für das Sommersemester bis zum 2. Januar (Ausschlussfrist) erfolgt sein. Auf der Grundlage des Beratungsgespräches stellt die Allgemeine Studienberatung in Abstimmung mit der zuständigen Fachstudienberatung die fachliche Nähe der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang bzw. den angestrebten Teilstudiengängen fest und bestätigt für das angestrebte Probestudium das Vorliegen der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Die Beratungsteilnahme und die Bestätigung der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung werden von der Allgemeinen Studienberatung auf dem Formblatt zur Studienberatung vermerkt und der Bewerberin/dem Bewerber ausgehändigt.

(4) Der formgebundene Antrag auf Immatrikulation bzw. Antrag auf Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang als Probestudium ist zusammen mit dem Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung (Abs. 3), einem beglaubigten Nachweis des Schulabschlusszeugnisses sowie des Abschlusses der Berufsausbildung und einem Nachweis über die mindestens dreijährige Berufspraxis beim Dezernat 1: Studium und Lehre einzureichen. Der Antrag ist unter Beachtung folgender Fristen zu stellen:

1. bei zulassungsbeschränkten Studien- bzw. Teilstudiengängen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das folgende Wintersemester oder bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das folgende Sommersemester,
2. bei zulassungsfreien Studien- bzw. Teilstudiengängen bis zum 1. September (Ausschlussfrist) für das folgende Wintersemester oder bis zum 1. März (Ausschlussfrist) für das folgende Sommersemester.

(5) Das Probestudium an der Universität Erfurt entspricht in Inhalt und Umfang den Studien- und Prüfungsaufgaben der Orientierungsphase (erstes Studienjahr) im Bachelorstudiengang bzw. im Magister-Studiengang Katholische Theologie. Studierende auf Probe haben alle Leistungen der Orientierungsphase zu erbringen. Nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums erfolgt die endgültige Einschreibung in den betreffenden Studien- bzw. die betreffenden Teilstudiengänge. Sämtliche Leistungen aus dem Probestudium sind in diesem Falle als Orientierungsphase anerkannt. Sind die Leistungen nach Satz 2 nicht erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. Bei Exmatrikulation wegen nicht erfolgreichem Abschluss des Probestudiums ist ein erneutes Probestudium an der Universität Erfurt nicht möglich.

(6) Die weiteren Vorschriften dieser Ordnung finden sinnngemäße Anwendung.

## **Feststellung der Voraussetzungen und Bewerbung für ein Probestudium an der Universität Erfurt**

### **Voraussetzungen für ein Probestudium:**

- eine mind. 2-jährige Berufsausbildung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich
- eine mind. 3-jährige Berufserfahrung, ebenfalls in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich
- **Beratungsgespräch** bei der *Allgemeinen Studienberatung* der Universität Erfurt

(Unter anderem überprüft die Allgemeine Studienberatung im Beratungsgespräch — in Zusammenarbeit mit der Studienfachberatung — den fachlichen Zusammenhang zwischen der abgeschlossenen Ausbildung sowie der im Anschluss ausgeübten beruflichen Tätigkeit und dem angestrebten Studium. Nach Prüfung der vollständig vorliegenden Unterlagen gilt im Falle eines positiven Ergebnisses, das Datum der Studienberatung als Datum des Erwerbs der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung für das Probestudium.)

#### *Fristen für das Beratungsgespräch bei der allgemeinen Studienberatung:*

- bei einer beabsichtigten Bewerbung für das Wintersemester: bis spätestens **1. Juli (Ausschlussfrist)**
- bei einer beabsichtigten Bewerbung für das Sommersemester: bis spätestens **2. Januar (Ausschlussfrist)**

#### *Zum Beratungsgespräch vorzulegende Unterlagen:*

- amtlich beglaubigte Kopie des Schulabschlusszeugnisses
- amtlich beglaubigte Kopie des/der Zeugnisse über die abgeschlossene Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang bzw. -fach fachlich verwandten Bereich
- Nachweis über die mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang bzw. -fach fachlich verwandten Bereich

### **Bewerbungsfristen für das Probestudium:**

- a) für den **Bachelor-Studiengang** in einer Fächerkombination mit mindestens einer *zulassungsbeschränkten* Studienrichtung: **Antrag auf Zulassung bis 15.07. d. J. (Ausschlussfrist)** [Näheres: <https://www.uni-erfurt.de/index.php?id=3104>]
- b) für den **Bachelor-Studiengang** in einer Fächerkombination mit zwei *zulassungsfreien* Studienrichtungen: **Antrag auf Einschreibung bis 01.09. d. J.** [Näheres: <https://www.uni-erfurt.de/index.php?id=3103>]
- c) für den *zulassungsfreien* grundständigen **Magister-Studiengang Katholische Theologie**:
  - für das Wintersemester: **Antrag auf Einschreibung bis 01.09.**
  - für das Sommersemester: **Antrag auf Einschreibung bis 01.03.**[Näheres: <https://www.uni-erfurt.de/index.php?id=3088>]

**Postanschrift:**

Universität Erfurt  
Dezernat 1: Studium und Lehre/Studierendenangelegenheiten  
Postfach 90 02 21, 99105 Erfurt

**Beratung und Information:**

Universität Erfurt  
Dezernat 1: Studium und Lehre  
Allgemeine Studienberatung  
Tel.: 0049 361 737-5100, E-Mail: [allgemeinestudienberatung@uni-erfurt.de](mailto:allgemeinestudienberatung@uni-erfurt.de)  
Sprechzeit: Montag – Donnerstag 12 – 15 Uhr und nach Vereinbarung  
Telefonsprechzeit: Montag – Freitag 9 – 10 Uhr  
Besucheradresse: 99089 Erfurt, Nordhäuser Str. 63, Verwaltungsgebäude/Eingang Mitte/Erdgeschoss